



Sozialpädagogisches Bildungswerk Münster  
Achtermannstraße 10–12 · 48143 Münster  
Telefon 02 51 / 51 11 77 · Fax 02 51 / 4 82 81 88 · Mail [info@sobi-muenster.de](mailto:info@sobi-muenster.de)  
[www.sobi-muenster.de](http://www.sobi-muenster.de)

## Informationen zum Bildungsurlaub in NRW

(Eine Anerkennung in weiteren Bundesländern ist möglich, bitte im Sobi-Anmeldebüro erfragen)

### Voraussetzungen für Bildungsurlaub

1. Politische und / oder berufliche Bildung
2. Durchführung durch eine anerkannte Einrichtung
3. Zugänglichkeit für jeden
4. Ort der Durchführung: In oder innerhalb von 500 km um NRW, nur bei der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus können andere Orte gewählt werden

### Anspruchsberechtigte

Arbeiter u. Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in NRW haben  
Heimarbeiter, Gleichgestellte und arbeitnehmerähnliche Personen.

Anspruch entsteht nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten.

Allerdings gilt folgende **Einschränkung**:

- keinen Rechtsanspruch in Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten (kann nur eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers sein).
- Bei Betrieben von 10–50 Beschäftigten gilt eine Belastungsgrenze von 10 % d.h. maximal 10 % der Arbeitnehmer pro Jahr im Betrieb können Bildungsurlaub beanspruchen.

### Zeitlicher Umfang

5 Tage im Jahr, Zusammenfassung auf 10 Tage für 2 Jahre ist möglich, davon muss der Arbeitgeber in Kenntnis gesetzt werden.

**Aber:** wenn der Arbeitgeber eigene Bildungsveranstaltungen in diesem Jahr veranstaltet, kann der Arbeitgeber diese bis zu 2 Tagen auf die 5 Tage anrechnen d.h. es gibt nur noch 3 Tage.

### Der Weg zum Bildungsurlaub

1. Das Seminarprogramm anfordern (mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung).  
Das Programm muß folgendes enthalten: a) Zielgruppe, Lernziele u. Lerninhalte, zeitlicher Ablauf  
b) Nachweis über Anerkennung der Bildungseinrichtung.
2. Antrag beim Arbeitgeber stellen.  
Dieser Antrag muss **mindestens 6 Wochen vor Beginn** des Seminars beim Arbeitgeber eingegangen sein.  
Beigefügt werden müssen die Programmunterlagen und der Anerkennungsbescheid.  
Der Arbeitgeber muß den Empfang quittieren (oder es müssen Zeugen dabei sein).  
Wenn der Arbeitgeber die Genehmigung gibt, ist alles o.k., sonst:
3. Nach 3 Wochen Reaktion des Arbeitgebers prüfen.  
Wenn der Arbeitgeber ablehnt oder schweigt gilt folgendes:  
Schweigen: nach 3 Wochen gilt ein Schweigen als Zustimmung, der BU ist genehmigt.  
Ablehnung: wenn der Arbeitgeber innerhalb der 3 Wochen ablehnt ist für das weitere Verfahren der Grund wichtig. (Wenn der Arbeitgeber BU grundsätzlich akzeptiert, aber aus innerbetrieblichen Gründen ablehnt, wäre es sinnvoll einen neuen BU auszusuchen oder die Tage auf das nächste Jahr zu übertragen).  
Gibt er keine Gründe an oder er ist der Meinung das der BU die gesetzlichen Grundlagen nicht erfüllt, muss innerhalb 1 Woche der 4. Schritt unternommen werden.
4. Innerhalb 1 Woche "Gleichwohl-Erklärung" abgeben (Formular im Sobi erhältlich).  
Der Arbeitnehmer kann, wenn er diese Formalie einhält auch gegen den Willen des Arbeitnehmers zum Seminar fahren. Innerhalb 1 Woche nach Ablehnung muss er dem Arbeitgeber mit dem entsprechenden Formular mitteilen, daß er gleichwohl am Seminar teilnehmen wird. (Die Einhaltung der Fristen sind sehr wichtig!)  
Einzige Ausnahme: der Arbeitgeber erwirkt eine einstweilige Verfügung beim Arbeitsgericht.
5. Nach der Veranstaltung Teilnahme nachweisen mit der Bescheinigung des Veranstalters.